

Satzung

für die "Rumänienhilfe-Stauden e.V."
vom 12.09.2002

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Rumänienhilfe-Stauden e.V." und hat seinen Sitz in Langenneufnach, Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Personen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Völkerverständigung in Südosteuropa, insbesondere im Bezirk Iasi in Rumänien und der Bevölkerung der Stauden zu fördern und mitzuhelfen, Hilfstransporte in die Region durchzuführen.

Ein besonderes Anliegen ist dabei die Hilfe für Kinder.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a. Beschaffung, Transport und Verteilung von Hilfsgütern für Kinder, hilfsbedürftige, kranke, alte und behinderte Menschen in Südosteuropa, vor allem im Bezirk Iasi.
 - b. Kulturellen Austausch in Form von Einladungen an rumänische Gruppen und Künstler sowie Gegenbesuche deutscher Gruppen.
 - c. Kontakte zu Behörden und Organisationen, um die Erleichterung für die Menschen in dieser Region zu erreichen.
 - d. Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung in Deutschland über Hilfsmöglichkeiten für die Menschen in der Region Südosteuropa.
3. Die Unterstützung kommerzieller Zwecke ist ausgeschlossen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben und

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins könne sein:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen
 - c. Ehrenmitglieder
2. Als natürliche Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.
3. Vereine oder Körperschaften werden durch einen benannten und bevollmächtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Antrag durch Beschluß der Vereinsleitung. Dieser Beschluß ist den Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt bei Ablehnung der Aufnahme. Die Ablehnung muß nicht begründet werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern könne Personen ernannt werden, die sich als Vereinsmitglieder oder auf sonstige Weise besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsleitung bis zum 31. Oktober eines Jahres zum Ende des Jahres erfolgen.
 - c. durch Ausschluß
 - ca. wer gegen die Regeln des Satzung grob verstoßen hat
 - cb. wer das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer beschädigt hat und trotz Mahnung nicht davon abläßt.
 - cc. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - cd. wer trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
2. Über den Ausschluß entscheidet die Vereinsleitung. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Vereinsleitung in der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Verpflichtungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Zuwendungen an den Verein

1. Die Vereinsleitung ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes Geld und Sachspenden entgegen zu nehmen.
2. Über entgegengenommene Zuwendungen ist dem Zuwender unverzüglich eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10

Vereinsleitung

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem/der 1. Vorstand
 - b. dem/der 2. Vorstand
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Schatzmeister/in
 - e. zwei Beisitzern
2. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand allein oder von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten.
3. Das Amt des/der Schatzmeister/in kann in Personalunion ausgeübt werden.

4. Die Vereinsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzung leitenden Vorstand.
6. Der/die 1. Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung.
7. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
8. Der 1. und 2. Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Eine geheime Abstimmung ist auch bei den weiteren Mitgliedern der Vereinsleitung durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (außer 1. Vorstand) während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Neuwahl.
10. Die Vereinsleitung kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen bestellen.
11. Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. , bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand einberufen. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind.
12. Über die Sitzungen und Beschlüsse werden von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom/von der Sitzungsleiter/in gegen zu zeichnen ist.

§11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sollte in den ersten drei Monaten abgehalten werden.
2. Jede Mitgliederversammlung wird durch den 1. bei Verhinderung durch den 2. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Einladung an die letzte, vom Mitglied angegebene Adresse eingeladen. Dabei ist vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder der Vereinsleitung sowie des Berichte der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung der Vereinsleitung
 - c. Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung und der Kassenprüfer.
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder.
 - e. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
 - f. Entscheidung über Anträge der Vereinsleitung oder Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen der Vereinsleitung bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorstand bei Verhinderung von dem 2. Vorstand oder einem anderen Mitglied der Vereinsleitung geleitet. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
6. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
7. Die Vereinsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
8. Die Vereinsleitung muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
9. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
11. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein Amt in der Vereinsleitung bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen und nach Abschluß des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresabschlußrechnung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck

einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für einen Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Gemeinde Langenneufnach zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.
3. Nicht aufgelöst werden kann der Verein, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen.
Das Vereinsvermögen wird, wenn der neue Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit besitzt, nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes auf diesen übertragen.

§14 Ermächtigung

Der 1. Vorstand wird ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zum Eintrag des Vereins in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Langenneufnach 12.09.2002

Böck Martin, Im Tal 11, 86863 Langenneufnach _____

Greiner Peter, Bismarkstr. 6, 86356 Steppach _____

Wolf Thomas, Hauptstr. 39, 86850 Fischach _____

Lindemann Franz, Hummelweg1, 86863 Langenneufnach _____

Böck Bernhard, Bärenbachweg 2, 86863 Langenneufnach _____

Wanner Roland, Hummelweg 7, 86863 Langenneufnach _____

Lindemann Paula, Hummelweg1, 86863 Langenneufnach _____